

Statuten

Förderverein der Kantonsschule Reussbühl

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen «Förderverein der Kantonsschule Reussbühl» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB sowie den vorliegenden Statuten mit Sitz in Luzern.

Artikel 2: Zweck und Tätigkeiten

¹ Der Verein bezweckt

- die Kantonsschule Reussbühl Luzern im kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Alltag der Region zu verankern und den Austausch mit der Bevölkerung der Umgebung zu fördern,
- Schüler/innen der Kantonsschule Reussbühl Luzern aus schwierigen sozialen und/oder ökonomischen Verhältnissen finanziell zu unterstützen,
- bildungsfördernde Projekte und Veranstaltungen der Kantonsschule Reussbühl Luzern zu aktuellen Themen aus Wissenschaft, Forschung und Kultur finanziell zu unterstützen,
- Preise der Kantonsschule Reussbühl Luzern (z.B. Maturapreise) zu stiften und
- allfällig weitere Massnahmen finanziell zu unterstützen oder selber zu ergreifen.

² Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

³ Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Mitarbeit im Verein (Vorstand, Kommissionen) erfolgt ehrenamtlich. Die effektiven Spesen werden entschädigt.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3: Mitglieder, Beitritt

¹ Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche sich durch Beitrittserklärung zur Förderung des Vereinszweckes und zur Zahlung des entsprechenden Mitgliederbeitrags verpflichten.

² Der Beitritt kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Sein Entscheid ist endgültig.

³ Die Mitglieder verpflichten sich, die jährlichen Mitgliederbeiträge (für das Kalenderjahr) zu bezahlen. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt.

Artikel 4: Austritt und Ausschluss

¹ Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

² Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht pro rata zurückerstattet.

³ Beahlt ein Mitglied zweimal den Jahresbeitrag nicht oder liegen andere wichtige Gründe vor, so kann es durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden und verliert damit seine Mitgliedschaft.

III. Organisation

Artikel 5: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand,
- Revisionsstelle.

IV. Mitgliederversammlung

Artikel 6: Funktionen und Befugnisse der Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Revisionsstelle,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Genehmigung des Budgets,
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle,
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle,
- Entscheid über Statutenänderungen,
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern ausser in den Fällen nach Artikel 4
- Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit anderen Organisationen,
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zum Entscheid vorlegt.

Artikel 7: Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Vereinsjahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 8: Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail einberufen unter Bekanntgabe der Traktanden, der Zeit und des Ortes.

Artikel 9: Anträge der Mitglieder

Anträge auf Ergänzungen der Traktanden können von jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail gestellt werden und müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum zugehen. Der Vorstand bringt diese Ergänzung den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis.

Artikel 10: Ausserordentliche Versammlungen

¹ Ausserordentliche Versammlungen können durch den Vorstand, auf Antrag der Revisionsstelle, auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. Im letzteren Falle ist das Begehren um Einberufung unter Angabe des Versammlungszweckes beim Vorstand einzureichen.

² Die Versammlung findet innerhalb von zwei Monaten nach Antragsstellung statt.

Artikel 11: Beschlussfassung

¹ Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Stichentscheid.

² Statutenänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung oder die Fusion mit anderen Organisationen dürfen nur an einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

³ Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch ein vom Präsidium bestimmtes Mitglied zu protokollieren.

V. Vorstand

Artikel 12: Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht mindestens aus Präsidium, Vizepräsidium (oder Co-Präsidium) und Kassier/in. Dazu kommen maximal sechs Vorstandsmitglieder.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Insbesondere wählt er aus seinen Mitgliedern das Präsidium. Dieses kann aus einem Co-Präsidium oder einem Präsidium und einem Vizepräsidium bestehen.

Artikel 13: Amtsdauer und Wahl

¹ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei volle Vereinsjahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

² Während eines Vereinsjahrs auftretende Vakanzen können bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds durch den Vorstand selber neu besetzt werden.

Artikel 14: Aufgaben und Befugnisse

¹ Das Präsidium oder gegebenenfalls ein anderes Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung (der/die Vorsitzende). Bei Uneinigkeit bestimmt das Los.

² Dem Vorstand stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind. Es sind dies insbesondere:

- Festsetzung der rechtsverbindlichen Unterschrift seiner Mitglieder und Vertretung des Vereins nach aussen;
- Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern nach Artikel 4;
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- strategische und operative Führung der Geschäfte des Vereins im Sinne des Vereinszweckes;
- Besetzung von Kommissionen für die Vergabungen und Aufsicht über diese Kommissionen;
- Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung nach Massgabe der vorliegenden Statuten;
- Ausarbeitung bzw. Genehmigung von Reglementen.

Artikel 15: Versammlung und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand wird durch das Präsidium einberufen. Er versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidium. Bei einem Co-Präsidium wird der Stichentscheid in folgender Reihenfolge ausgeübt: In erster Linie steht der Entscheid der anwesenden Person des Co-Präsidiums zu. In zweiter Linie der sitzungsleitenden Person des Co-Präsidiums. Der Vorsitz des Co-Präsidiums wird durch Los bestimmt.

³ Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt, kann der Vorstand seine Beschlüsse auch schriftlich oder per E-Mail auf dem Zirkularweg fassen. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder.

VI. Revisionsstelle

Artikel 16: Wahl und Amtsdauer

¹ Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle jeweils für die Dauer von drei (3) Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle kann eine juristische oder natürliche Person sein und hat die Rechnungsführung des Vereins jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand zu erstatten.

² Die Revisionsstelle darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

VII. Die finanziellen Mittel

Artikel 17: Einnahmen des Vereins

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge,
- Überschüsse der Betriebsrechnung,
- Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten.

Artikel 18: Haftungsausschluss

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

VIII. Auflösung des Vereins

Artikel 19: Auflösung

Im Falle der Vereinsauflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen ist der Kantonsschule Reussbühl Luzern zur Verwendung entsprechend dem Zweck dieser Statuten zu übergeben.

IX. Schlussbestimmungen

Artikel 20: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten durch die Genehmigung der Gründungsversammlung vom 10.05.2021 in Kraft.

Luzern, den 10.05.2021

Das Präsidium